

Obergrenze der „de-minimis-Verordnung“

Ausnahmen für relativ geringe Förderungsbeträge nach EU-Recht

Nach der „de-minimis-Verordnung“ sind gewissen Förderungen vom europäischen Beihilfenrecht ausgenommen. Nach der „de-minimis-Verordnung“ können

- einem **Unternehmen/einer Gruppe** verbundener Unternehmen
- in einem Zeitraum von **drei Jahren** (zu beachten sind Förderungen, die im laufenden und in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren gewährt wurden);
- Förderungen mit einem **Förderungsbarwert** von in Summe maximal **EUR 200.000,00** (im Straßengüterverkehr EUR 100.000,00);

gewährt werden. Der Förderungsbarwert errechnet sich je nach Förderungsinstrument unterschiedlich (zB bei nicht rückzahlbaren Zuschüssen ist die Zuschusshöhe ungekürzt gleich dem Förderungsbarwert). Bezüglich der aws-Überbrückungsgarantien beträgt der Förderungsbarwert im Regelfall 13,333 % der Summe des garantierten Kredites.

Dieser Förderungsbarwert der aws-Überbrückungsgarantie darf gemeinsam mit sämtlichen weiteren dem Unternehmen/der Unternehmensgruppe unter der „de-minimis-Verordnung“ gewährten Förderungen innerhalb der letzten 3 Jahre EUR 200.000,00 (im Straßengüterverkehr EUR 100.000,00) nicht übersteigen

Weitere Informationen zur beihilfenrechtlichen „de-minimis-Verordnung“: www.aws.at/service/richtlinienarchiv

Ausnahme von Förderungsbeträge:



die **einem Unternehmen/Gruppe** in einem



Zeitraum von drei Jahren zugesagt werden



und **in Summe max. € 200.000** betragen.